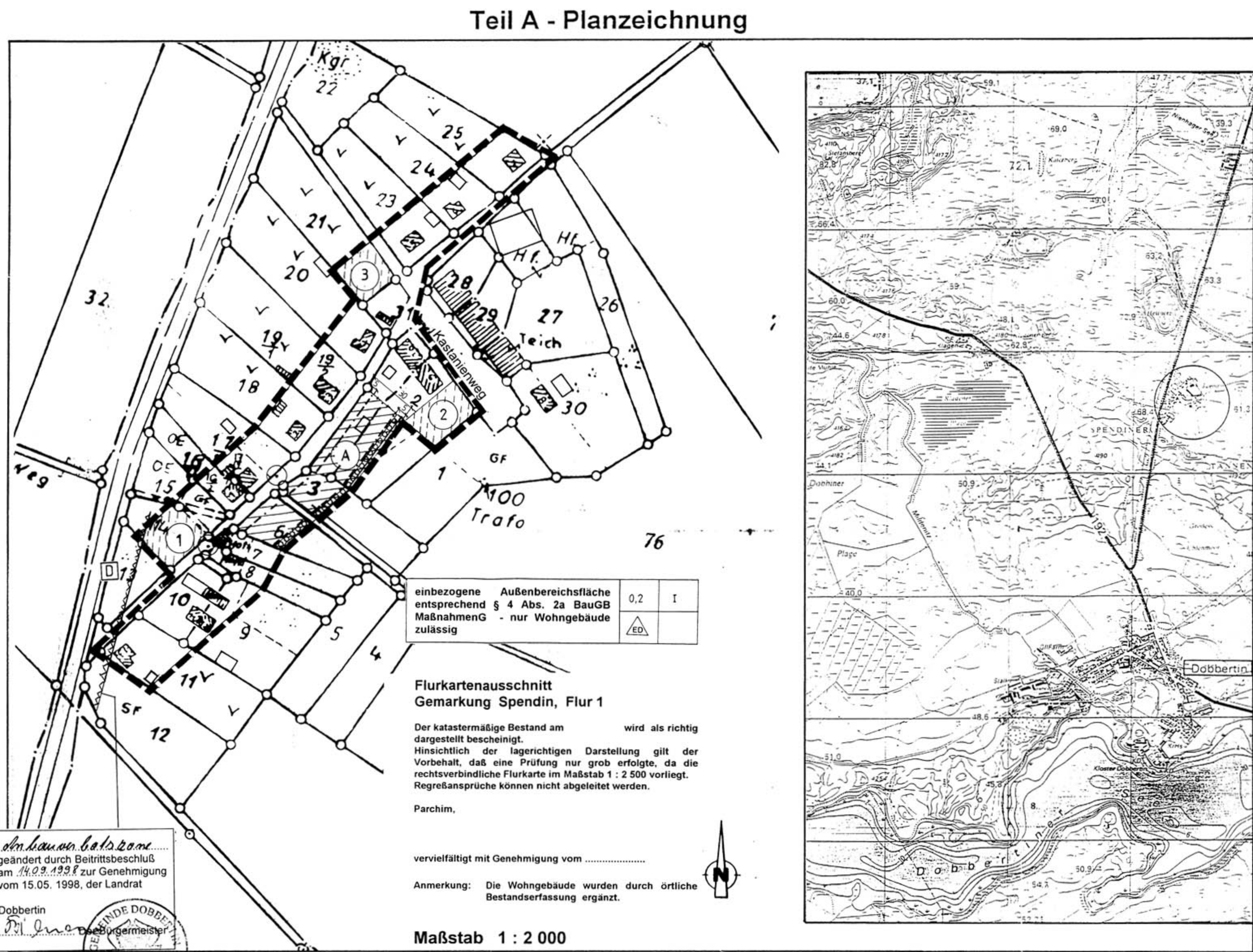


Satzung der Gemeinde Dobbertin

zur Festsetzung und Abrundung des bebauten Ortsteiles Spendin nach § 34, Abs.4, Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4, Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG (Abrundungssatzung)



Planzeichenerklärung (nach PlanZV 90)

- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches
- Außenbereichsgrundstücke (§34 Abs.4 Satz1 Nr.3 BauGB)
- Außenbereichsflächen (§4 Abs.2a BauGBMaßnahmenG)
- Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- zu schützende Bäume
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Darstellungen ohne Normcharakter

- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Nebengebäude
- Verkehrsflächen
- Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen

Nachrichtliche Übernahme

- Denkmal
- Lagefestpunkt
- Anbauverbotszone § 31 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz M-V

Hinweis:
Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gilt die Baumschutzverordnung des Landkreises Parchim vom 12.01.1996

Planzeichenerklärung
geändert durch Beitragsbeschluss
am 14.09.1998 zur Genehmigung
vom 15.05.1998, der Landrat

Dobbertin
Der Bürgermeister

Teil B - Text

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des BauGB vom 30.07.1996 (BGBl. I, Nr. 40, S. 1189) i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB MaßnahmenG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.02.1998 und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), für das Gebiet des Ortsteiles Spendin erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben

- In den einbezogenen Außenbereichsflächen sind entsprechend § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG nur Wohnzwecken dienende Vorhaben zulässig.

§ 3

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- Bei Neubebauung bisher unbebauter Privatgrundstücke entsprechend § 2 Satz 1 wird das Anpflanzen von mindestens einem standortgerechten, einheimischen Laubbaum (14-16 cm Stammumfang, dreimal verpflanzt) sowie mindestens 50 m² Hecken oder Feldgehölzen einheimischer, standortgerechter Arten je Grundstück festgesetzt.
- Die Pflanzungen nach Nr. 1. sollen entlang der Geltungsbereichsgrenzen als mehrreihige Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche bzw. entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen entsprechend der Pflanzliste in der Begründung erfolgen.
- Verkehrsflächen (Grundstückseinfahrten, Wege, Stellplätze und Hofflächen) sind zu minimieren und in Teilversiegelung als wassergebundene Decke, Rasengitter oder Fugenpflaster auszuführen. Es ist je Baugrundstück maximal eine Zufahrt bis maximal 3 m Breite zulässig.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.

Dobbertin, den 25.02.1998



Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.09.1998
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Auslegung



Der Bürgermeister

- Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.02.1998 zur Stellungnahme aufgefordert worden.



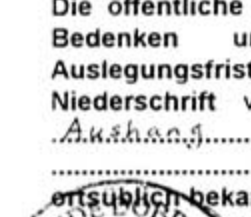
Der Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat am 25.02.1998 den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.



Der Bürgermeister

- Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 25.02.1998 bis zum 26.02.1998 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden.



Der Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange am 25.02.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.



Der Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.02.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.



Der Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat am 25.02.1998 den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.

Dobbertin,

Siegel

Der Bürgermeister

- Der Entwurf der Abrundungssatzung ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher hat der Entwurf der Abrundungssatzung (1. Änderung), in der Zeit vom 25.02.1998 bis zum 26.02.1998 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegt. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dobbertin,

Siegel

Der Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.02.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Dobbertin,

Siegel

Der Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat am 25.02.1998 den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.

Dobbertin,

Siegel

Der Bürgermeister

- Der Entwurf der Abrundungssatzung ist nach der öffentlichen Auslegung erneut geändert worden. Daher hat der Entwurf der Abrundungssatzung (2. Änderung), in der Zeit vom 25.02.1998 bis zum 26.02.1998 während folgender Zeiten

erneut öffentlich ausgelegt. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dobbertin,

Siegel

Der Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.02.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Dobbertin,

Siegel

Der Bürgermeister

- Die Abrundungssatzung wurde am 25.02.1998 von der Gemeindevertretung beschlossen.



Der Bürgermeister

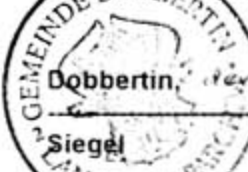
- Die Genehmigung der Abrundungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom 25.02.1998 Az.: mit Nebenbestimmungen erteilt.

Dobbertin,

Siegel

Der Bürgermeister

- Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.02.1998 erfüllt. Die Auflagenbefreiung wurde mit Verfügung des Landrates vom 25.02.1998 bestätigt.



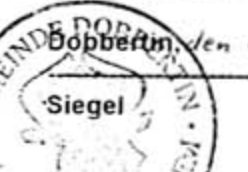
Der Bürgermeister

- Die Abrundungssatzung wird hiermit ausgefertigt.



Der Bürgermeister

- Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 25.02.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 25.02.1998 rechtsverbindlich geworden.



Der Bürgermeister

2. Ausfertigung

Satzung der Gemeinde Dobbertin über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Spendin

Satzungsbeschluß

Originalmaßstab:
1 : 2000

Blatt:

Datum:
15.01.1998

Planer:

Landgesellschaft
Mecklenburg- Vorpommern

